

Aufgabe	Punkte	erreicht	Note
Teil 1			lt. Liste
Aufgabe 1	25	21	
Aufgabe 2	35	24	
Teil 2	30	26	
Teil 3 MC	10	6	
Gesamt	100	77	2,3

4	50
3,3	60
3,0	65
2,7	70
2,3	75
2,0	80
1,7	85
1,3	90
1,0	95

Form:

1seitig beschrieben
1/3 Rand
ausformuliert im Freitextteil

Inhalt:

Teil 1 Aufgabe 1: Gliederung zur Falllösung
Entscheidung des FamG aufgrund von § 1666 BGB +
Kind mdj, Zshang mit elterl. Sorge +
Wohl (körperlich, geistig oder seelisch) unbestimmter Rechtsbegriff +
insbes. gewaltfreie Erziehung § 1631 II BGB +
Förderprinzip (Rspr)
konkrete Gefährdung: (P) Einsichtigkeit der Eltern,
aber Schaden der kindl Entwicklung steht dennoch bevor, +
neues Baby, weitere Überforderung
Eltern § 1626, § 1626 a Sorgeerklärung +
keine Abhilfe
nicht in der Lage
->>>> Rechtsfolgen: Maßnahmen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind:
beispielhafte Aufzählung in § 1666 III BGB begrenzt durch den Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit § 1666a BGB (erforderlich, geeignet, angemessene Maßnahme) +
Elterl. Sorge: Vermögenssorge, personensorge
Vermögensgefährdung hier -
Personensorge:
Hilfe notwendig, wünschen sich praktische Hilfen, Beratung offenbar ungeeignet
Auswahl der richtigen HzE -> SGB VIII → VerwRWeg !!!
Aufenthaltsbestimmungsrecht Entzug nicht erforderlich, da Einverständnis
mit Verbleib in Pflegefamilie
erst recht nicht geeignet/ erforderlich Entzugs des ges. Sorgerechts
keine Anordnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB da unverhältnismäßig!

*Eltern haben ABD nicht
sorgevoll*

Teil 1: Aufgabe 2 Ausformuliertes Gutachten

Lesbarkeit *o.k.*

Argumentation *ruhig, SV - nicht voll berücksichtigt*

Schwerpunktsetzung *kein*

Sonstiges zur Fallbearbeitung:

Bewertung: *2,3 Du*

Allgemeine Hinweise zur Klausur:

1. Die Klausur besteht aus 2 Teilen:
 - Teil 1: Fallbearbeitung (bewertet mit 60 Punkten)
 - Teil 2: Freitext - Fragenteil (bewertet mit 30 Punkten)
 - Teil 3: Multiple Choice (bewertet mit 10 Punkten)
 2. Die Klausur ist nur bestanden, wenn insgesamt 50 % der geforderten Leistung erbracht wurde.
 3. Beachten Sie die besonderen Hinweise im Multiple Choice Teil !
 4. Zugelassene Hilfsmittel: Alle verfügbaren Gesetzestexte.
Empfohlen wird Stascheit, Gesetze für Sozialberufe, 18.Auflage
- Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, dürfen Wörterbücher verwenden.
5. Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Teil 1 Fallbearbeitung

Jens und Anika sind nicht verheiratet und haben 3 Kinder: Marc, Yvonne und Gabriele. Beide Elternteile haben Sorgeerklärungen abgegeben. Sie beziehen seit der Geburt des ältesten Kindes, Marc, in unterschiedlichem Umfang Hilfe zur Erziehung betreffend die Erziehung aller drei Kinder. Zu verschiedenen Anlässen gab es auch Inobhutnahmen aller drei Kinder. Anlass hierfür war der Eindruck des Jugendamtes, dass Jens und Anika im Vorfeld der Geburt von Gabriele zunehmend weniger bereit gewesen waren, Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen, gleichzeitig aber den Bedürfnissen der beiden älteren Kinder nicht gerecht werden könnten und insbesondere auch die Vorbereitungen für die nahe Geburt des dritten Kindes nicht mit dem gebotenen Nachdruck getroffen worden seien.

Jens und Anika sind mit der Inobhutnahme ihrer drei Kinder in Pflegefamilien nicht einverstanden. Das Jugendamt beantragt nun die Entziehung des gesamten elterlichen Sorgerechts. Dagegen wehren sich die Eltern. Sie sind weiterhin bereit, mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten. Aber beide Elternteile sind nur eingeschränkt in der Lage, die kindlichen Belange zu erkennen und auf diese einzugehen. Dies zeigt sich etwa darin, dass es ihnen nicht möglich war, die älteren beiden Kinder zu einem strukturierten Spielen an zu leiten und sie hierdurch in ihrer Entwicklung zu fördern. Es gelingt den Eltern auch nicht, den Kindern klare Grenzen aufzuzeigen und diese konsequent durchzusetzen und dabei insbesondere auf jegliche Form körperlicher Gewalt zu verzichten.

Jens und Anika sehen inzwischen ein, dass es wie bisher nicht weitergehen kann. Sie sind der Auffassung, dass sie weniger abstrakt theoretische Ratschläge zur Erziehung von Kindern im Allgemeinen, sondern konkret praktische Hilfestellung im Umgang mit ihren Kindern benötigen. Sie wären zur Not auch damit einverstanden, dass die Kinder zunächst in den Pflegefamilien verbleiben und intensive Umgangskontakte gefördert werden.

Den Kindern hingegen geht es in ihren Pflegefamilien sehr gut. Sie erhalten dort eine ihren Bedürfnissen angepasste Förderung und Unterstützung, die ihnen im Rahmen ihrer Herkunftsfamilie auch mit der Unterstützung des Jugendamtes nicht zu teil werden kann. Es

ist zu erwarten, dass ihre Entwicklung bei Rückkehr zu den leiblichen Eltern nicht optimal verläuft.

Arbeitsaufträge

Jens und Anika möchten nun von Ihnen wissen, ob das Familiengericht ihnen die gesamte oder einen Teil der elterlichen Sorge entziehen kann. 25

1. Fertigen Sie eine Gliederung zur Falllösung, die die wesentlichen Probleme des Falles erkennen lässt.
2. Wie wird das Familiengericht entscheiden ? Erstellen Sie ein Gutachten. 35

Teil 2 Freitext – Fragenteil

Bitte begründen Sie jeweils kurz Ihre Auffassung.

1. Wem steht der Anspruch auf Pflegegeld nach dem SGB VIII zu ? (5 Punkte)
2. Erläutern Sie, wem die elterliche Sorge zusteht und welchen Inhalt die Personensorge hat. (5 Punkte)
3. Erläutern Sie Inhalt und Struktur des Art. 6 I – III GG. (5 Punkte)
4. Marisa und Vincent sind geschieden. Aus ihrer Ehe ging ihre Tochter Sabine hervor. Während beide Elternteile in derselben Stadt wohnten, wohnte Sabine jeweils im wöchentlichen Wechsel bei einem Elternteil. Nun zieht Marisa zu ihrem neuen Lebensgefährten in eine 600 km entfernte Stadt. Aus diesem Anlass möchte Marisa nun die alleinige Sorge für Sabine haben. Vincent ist damit nicht einverstanden. Wird Marisa's Antrag auf Alleinsorge erfolgreich sein ? (15 Punkte)

Teil 3 Multiple Choice

Besondere Hinweise:

1. Bei den Fragen können verschiedene Antworten richtig sein.
2. Die Benotung richtet sich nach der Anzahl der **vollständig richtig** beantworteten Fragen. Fehlt ein Teil der Antwort oder ist ein Teil der Antwort falsch, ist die gesamte Frage falsch beantwortet.
3. Kreuzen Sie die von Ihnen gewählte/n Lösung/en **deutlich** an. Unklarheiten gehen zu Ihren Lasten.
4. Eigene Begründungen, Symbole und andere textliche Anmerkungen und Markierungen werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
5. Dieser Klausurteil umfasst 5 Fragen.

- 1 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist als Leistung der Hilfe zur Erziehung für Personen
- a zwischen dem 0 – 27 Lebensjahr möglich.
 - b zwischen dem 14- 27 Lebensjahr möglich.
 - c zwischen dem 18 -21 Lebensjahr möglich.
 - d zwischen dem 18 – 27 Lebensjahr möglich.

- 2 Im Rahmen der Inobhutnahme ist
- a eine Freiheitsentziehung bis zu fast 48 Stunden ohne richterliche Entscheidung möglich.
 - b ist eine Freiheitsentziehung unbefristet möglich, wenn die Eltern des Kindes oder Jugendlichen zustimmen.

- 3 Der zivilrechtliche Teil des Familienrechts ist
- a als Teil des BGB.
 - b im L PartG.
 - c im SGB VIII. kodifiziert.

- 4 Damit ein Anspruch auf Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder besteht,
- a muss das Wohl des Kindes gefährdet sein.
 - b muss dies zur Persönlichkeitsentwicklung der Mutter bzw. des Vaters erforderlich sein.
 - c muss das Familiengericht dies nach § 1666 I, III BGB anordnen.

- 5 § 8a SGB VIII ist
- a eine Anspruchsgrundlage auf Einschreiten des Jugendamtes im Fall der Gefährdung des Wohl des Kindes.
 - b eine Ermächtigungsgrundlage.
 - c eine Verfahrensvorschrift.

a	
b	X
c	
d	
a	X
b	
a	X
b	
c	
a	
b	X
c	



6

Teil 1 Fallbearbeitung:

Rechtssprachelapse: § 1666 I BGB

Das Familienpendat könnte Jens u. Anika aufgrund von § 1666 I BGB einen Teil oder die gesamte elterliche Sorge erziehen.

1. Pliederrurf:

↳ körperliches, geistiges oder

seelisches Wohl = unbestimmter Rechts-

begriff

- körperliches Wohl

§ 1631 II BGB Recht auf Gewalt-

freie Erziehung,

Art 2 II S. 1 GG Recht auf körper-
liche Unverletzlichkeit

• - Geistiges Wohl

§ 1626 II S. 1 BGB

Eltern berücksichtigen Wachstum-

ale Fähigkeit + Bedürfnisse

Art 2 I GG

Recht auf freie Entfaltung

d. Persönlichkeit +

- Seelisches Wohl

§ 1631 I BGB

Pflege u. Erziehung

§ 1 I SGB VIII

Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu lifestenverantwortl. u. gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit

→ Körperl. Wohl: Kinder werden geschlagen, es wird nicht immer auf Gewalt verzichtet

→ geistiges Wohl: ~~keine~~ keine Einleitung zu strukturierten Spielen, werden Bedürfnisse nicht gefördert

→ Seelisches Wohl: Entwicklung wird nicht gefördert,

„Gleichung“

im Zusammenhang mit Wohl

Berücksichtigung Recht d.

Eltern Art 6 II S. 1 GG

- Kind

§ 1626 I S. 1 ^{BGB} minderjährig

§ 2 BGB minderjährig wer nicht volljährig

⇒ keine Altersangaben im Sachverhalt, Unterbringung in Pflegefamilie lässt auf kl. Kinder schließen

⇒ Marc, Yvonne, Fabrice ⇒ Kinder

- Vermögen → in diesem Sachverhalt nicht erwähnt

- Eltern:

§ 1581 BGB Mutter, wer Kinder geboren hat

⇒ Anika ⇒ Mutter

§ 1582 ~~BGB~~ Nr. 2 BGB

Vaterschaft anerkannt, durch Abgabe Sorgeerklärung § 1626a I Nr. 1 BGB

⇒ Jens ⇒ Vater

gemeinsames Sorgerecht durch Abgabe d. Sorgeerklärungen gem. § 1626a I Nr. 1 BGB

§ 1626a I Nr. 1 BGB

zu sein.

nicht freiwillig o. nicht i.d. Lage

⇒ wenig bereit Hilfe anzu-
nehmen

⇒ eingeschränkt in der Lage
kindl. Belange zu erkennen,
darauf einzugehen

⇒ § 1626 II V. 1 BGB

⇒ nicht in d. Lage Entwick-
lung zu fördern

● ⇒ § 1 I SGB VIII

⇒ § 9 Nr. 2 SGB VIII

Eltern sind bis zu gewissem
Grad freiwillig, aber nicht
wirklich i.d. Lage

- Gefährdung:

● durch soziale, psychosoziale o.
● individuelle Sozialisations-
situation in der sich der
Minderjährige befindet,
konkret benennbare
Schädigungsfolgen wahr-
scheinlich eintreten wer-
den

⇒ Erwartung, dass Ent-

● wicklung d. Kinder bei
Rückkehr zu Eltern

nicht optimal verläuft,
auch Unterstützung durch JA
kann neg. Folgen für kin-
dem nicht verhindern

⇒ Gefährdung würde bei Rück-
kehr eintreten

RECHTSFOLGE:

• FG trifft Maßnahmen zur
Abwendung d. Gefahr

⇒ Entscheidung, dass kin-
der in Pflegefamilien blei-
ben ⇒ Entziehung des

Aufenthaltsbestimmungs-

Der Eltern sind einsehbar.

rechts nach § 1666 III Nr. 6 BGB

⇒ aber ~~Grundsatz der~~

• ~~Verhältnismäßigkeit~~

• intensives Umfangrecht
mit Eltern § 1684 (1) BGB

Grundsatz d. Verhältnis-
mäßigkeit: auch § 1666a BGB

erforderlich: nur in Pflege-
familien Wohl d. Kinder
gewährleistet.

• fließt: Kindern geht
es in Pflegefamilien sehr
gut

zu messen:

in Bezug auf Art 6 II S. 1 GG

Recht d. Eltern durch Umfanga-
recht nach § 1684 I BGB

Soweit wie möglich verwirk-
licht, ~~alles andere~~ Rück-
kehr keine Lösung

Teil 1 Nr. 2 furchten!

Das Familienrecht könnte
Jens u. Anika aufgrund von
§ 1666 I BGB einen Teil oder
die gesamte elterliche Sorge
entziehen.

Das körperliche Wohl wird
durch eine gewaltfreie Erzie-
hung § 1631 II BGB und durch

das Recht auf körperliche
Unversehrtheit laut Art. 2 II
S. 1^{GG} definiert. Durch gewaltan-
wendung in d. Erziehung ist
das körperliche Wohl nicht
gewährleistet.

Das geistige Wohl soll z. B.
durch die Berücksichtigung
der wachsenden Fähigkeiten
u. Bedürfnisse durch die
Eltern gefördert werden - §

zu ver...
1626 II S. 1 BGB. Dieser Tat-
sache werden die Eltern insbe-
sondere bei den älteren Kin-
dern nicht gerecht. Die Kin-
der können ihre geistigen Fähig-
keiten i. d. Herkunftsfamilie
nicht frei entfalten Art. 2 I GG.

Auch das seelische Wohl d.
Kinder im Hinblick auf
Pflege u. Erziehung § 1631 I
BGB und im Sinne des
§ 1 I SGB VIII zu einer Ent-
wicklung als eigenverant-
wortliche und gemeinschafts-
fähige Person lässt zu wün-
schen übrig.

~~In diesem Zusammenhang~~

- ~~zum~~ Da es im Sachverhalt
- keine Angaben zum Alter
der Kinder gibt, geht man
daraus aus dass alle Kinder
minderjährig im Sinne von
§ 1626 I S. 1 BGB v. m. § 2 BGB
sind. Auch die Tatsache, dass
Sie in Pflegefamilien u.
nicht in Wohngruppen leben
- lässt darauf schließen
dass es jüngere Kinder sind.

zu den 112
Die Eltern sind zwar nicht
miteinander verheiratet, haben
aber aufgrund der abgefassten
Sorgeerklärung lt. § 1626 a I
Nr. 1 BGB das gemeinsame
Sorgerecht.

Die Eltern sind nur teilweise
bereit Hilfe anzunehmen und
das allein scheint nicht aus-
zureichen um die Situation
zu verbessern.

Die Eltern sind auf ihre
Art ungeschränkt u. nicht
in der Lage den Kindern
eine Erziehung zukommen zu
lassen bei der sie sich zu
eigenständigen Persönlich-
keiten entwickeln könn-
nen. Im Gegenteil das
Kindeswohl wird konkret
z.B. durch Gewaltanwen-
dung in der Erziehung,
durch Vernachlässigung
und durch viel zu wenig
Förderung der Kinder
gefährdet. Eine Rück-
kehr der Kinder in die
Herkunftsfamilie würde

Zu Teil 1/2

eine konkrete Gefährdung ihres körperlichen, seelischen, geistigen Wohls erwarten lassen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend § 1666 a I S. 1 BGB kann das Wohl d. Kinder nicht durch öffentliche Hilfen gewährleistet werden. Dieses hat das Jugendamt ~~prüfen~~ geprüft.

^{Das} ~~Dem~~ Familiengericht wird Jens und Anika das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder unterliegen, damit diese in den Pflegefamilien verbleiben können. Dort werden sie optimal gepflegt und versorgt. Damit das Recht der Eltern nach Art 6 II S. 1 GG weitestgehend umgesetzt werden kann, wird das Familiengericht einen intensiven Umgang der Eltern mit den Kindern erlauben gemäß § 1684 I BGB.

Recht! Der Fall ist mit
Sicherheit an die E der
Jahresenden + muss v.a.
abgemittelt!

nicht erforderlich, da
einwählbar!

Teil 2 Nr. 4

Rechtsgrundlage § 1671 I u II BGB
könnte Marisa das alleinige
Sorgerecht für Tochter Sabine
aufgesprochen werden?

Eltern:

~~§ 1626 Eltern für FABG~~

§ 1591 BGB Mutter, Kind
geboren

⇒ Marisa Mutter von Sabine

§ 1592 Nr. 1 BGB Vater

~~mit~~ mit Mutter zum Zeit-
punkt d. Geburt verheiratet

⇒ Vincent Vater

⇒ also Eltern

elterl. Sorge:

§ 1626 I S. 1 BGB

Eltern haben Recht u. Pflicht

⇒ Eltern Vincent u. Marisa

⇒ also Inhaber elterl. Sorge

Sollt fern eris am zu:

§ 1626 a I 1 BGB

Umkehrschluss, beide

elterl. Sorge durch Heirat

jetzt geschieden, Sorge

bleibt bei beiden bestehen

- nicht nur vorübergehend
getrennt +

=> festzulegen u. getrennte
Wsp.

=> also nicht nur vorübergehend

Rechtsfolge:

Antrag auf Übertragung
d. Sorge => hier durch Mantsa

Antrag ist statt zu geben ?

- Soweit Eltern teil zustimmt

=> Vincent lehnt ab

- Soweit Kind 14 und wider-
spricht +

=> keine Altersangabe, keine
Angabe zu Widerspruch

§ 1671 II Nr. 1 nicht einschlägig

- soweit zu erwarten ist,
dass Übertragung Wohl des
Kindes am besten entspricht

=> Wohl d. Kindes

hier nicht gefährdet wenn
keine Übertragung

=> im Jugendteil -> Berücksich-
tigung d. Kontinuitäts-
u. Förderprinzips,

Sowie Bindung d. Kindes

=> Sabine bisher regelmäßig Kontakt zum Vater, wichtige Bindung f. Wohl d. Kindes

=> Beziehung zu Vater soll nicht eingeschränkt werden

=> pflichtteilig § 1684^{BGB} Umgang Kind u. Eltern haben jeweilig Recht auf Umgang

=> Vater soll weiter Einfluss nehmen können nach § 1687 (1) BGB

=> 1687a ~~BGB~~ Kindeswohlpunkt
=> keine Anhaltspunkte, dass es dem Wohl d. Kindes am besten entspricht, wenn Sorgerecht auf Mutter übertragen wird,

Ergebnis: Das Familiengericht wird dem Antrag von ~~Ami~~ Maja nach § ~~1687~~ 1687 (2) Nr. 2 BGB nicht stattgeben.

same Sach! ↓

AS

Teil 2 Nr. 5
Art 6 (1) GG schützt Ehe u. Fa-
milie, es beinhaltet ein Frei-
heitsrecht, ein Abwehrrecht,
einen Gleichheitssatz und eine
Institutionsgarantie.

Art 6 (2) Satz 1 GG gewährlei-
tet das Recht und die Pflicht
d. Eltern zur Erziehung. Die
Konkretisierungen finden sich
in § 1626 (1) BGB und in
§ 1773 (1) BGB. Es handelt
sich um ein Freiheits- und Ab-
wehrrecht.

Art 6 (2) Satz 2 GG beinhaltet
das sogenannte staatl. Wächter-
amt, es ist konkretisiert in
den § 1666 (1) BGB und in

§ 8a (1) SGB VIII und § 42 (1)
SGB VIII. Es legitimiert
Eingriffe in das Elternrecht.

Stinkwasser d. Art 6 (2) II

Diese Eingriffe müssen sich an
Art 6 (3) GG messen lassen. Es
handelt sich hier um einen
qualifizierten Gesetzesvorbe-
halt für Art. 6 (2) Satz 2.

4

- Eltern § 1626 BGB
- Pflegeperson nach Entscheidung d. Familiengerichts § 1630 III Satz 1 BGB
- Vormund § 1773 (1) BGB
- PSB § 7 Nr. 5 SGB VIII 22

Personensorge beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge. Desweiteren beinhaltet die Personensorge das Recht die Kinder zu vertreten § 1628 (1) BGB.

Die Personensorge umfasst Pflichten und Rechte in Hinblick auf die Erziehung, die Pflege - also Gesundheitsfürsorge, die Aufsicht und die Aufenthaltsbestimmung § 1631 (1) BGB.

Ebenso umfasst sie das Recht auf Herausgabe § 1632 (1) BGB.

4

Teil 2 Nr. 11

Die Person die das Kind
pflegt erhält das Pflege-
geld, das kann der PSB
oder ein Pfleger oder eine
Einrichtung sein.

3